



Hausordnung zur Veranstaltung USEDOM-BEACHCUP EVENT

01.01.2019

Seite 1 von 1



Usedom-Beachcup Förderverein e.V. & ESV Turbine Greifswald

An den Rehwiesen 1 • D-17449 Karlshagen

UBC@Usedom-Beachcup.de

www.Usedom-Beachcup.de

Hausordnung zur Veranstaltung USEDOM-BEACHCUP EVENT & das gesamte Event-Gelände

§ 1

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Veranstaltungsgelände.

§ 2

Ziel der Hausordnung ist es, die Gefährdung oder Schädigung von Personen zu verhindern, einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu gewährleisten sowie das Veranstaltungsgelände vor Beschädigung und Verschmutzung zu schützen.

§ 3

Das Baden auf dem gesamten Veranstaltungsgelände erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 4

Das Motorboot fahren ist nur an den genehmigten und gekennzeichneten Schneisen bzw. hinter dem gekennzeichneten öffentlichen Badebereich gestattet.

§ 5

Das Zelten und übernachten auf dem öffentlichen Veranstaltungs- und Strandgelände ist nicht gestattet.

§ 6

Alkoholisierter Personen können von der Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Das Mitbringen von Getränken jeglicher Art ist untersagt.

§ 7

Ausdrücklich verboten:

1. das Gelände mit Fahrzeugen aller Art ohne Sondergenehmigung zu befahren und an nicht genehmigten Parkplätzen abzustellen.
2. Waffen, gefährliche, sperrige oder als Wurfgeschosse geeignete Gegenstände auf das Gelände mitzubringen (Flaschen, Dosen, pyrotechnische Artikel usw.)
3. grillen und offene Feuerstellen
4. Tiere auf dem Veranstaltungsgelände (...ausgenommen davon sind Blinden- & Assistenz-Hunde)
5. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Gelände in sonstiger Weise zu beschmutzen
6. unbeschadet luftfahrtrechtlicher Vorschriften, das Überfliegen des Veranstaltungsgeländes mit Drohnen und Flugmodellen jeglicher Art

§ 8

Den Anweisungen des Veranstalters und seines Personals, des Sicherheitsdienstes und der Polizei sind Folge zu leisten.

Ein Verstoß gegen die Hausordnung wird mit Platzverbot geahndet bzw. kann ein Ordnungsverfahren zur Folge haben.

Der Sicherheitsdienst und die Polizei sind berechtigt im Namen des Ausrichters/Veranstalters den Verweis bzw. ein Platzverbot auszusprechen und durchzusetzen.

Die allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben unberührt.